Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№ 44. Samstag den 11. April 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 509. (1) Nr. 7527.

Verlautbarung.

Mit Ende des ersten Schulsemesters $18^{39}/_{40}$ sind folgende krainische Studenten-Stiftungen erledigt worden, als: 1) Das von Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Sagor, unterm 20. August 1675 errichtete Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 18 fl. C. M. Dieses Stipendium ist bestimmt für Studierende: a) welche mit dem Stifter verwandt sind, wobei die Nähe des Verwandtschafts-Grades den Vorzug gibt; b) in deren Ermanglung aber für solche, welche in Stein geboren sind; der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Stadt-Vorstehung von Stein. — 2) Das von Valentin Hochevar, gewesenen Vicär zu Wochein im Jahre 1736 errichtete Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 31 fl. 30 kr. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit diesem Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung aber für solche, welche in der Vorstadt Krakau zu Laibach geboren sind. Der Stiftungsgenuß ist weder auf eine Studien-Abtheilung noch auf einen Studien-Ort beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem hochw. fürstbischöfl. Ordinariate Laibach. — 3) Das von Thomas Poklukar, gewesenen Weltpriester zu Michelstetten, errichtete Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 20 fl. C. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für solche Studierende, welche von den Neffen oder Nichten dieses Stifters abstammen; b) in deren Ermanglung aber in Subsidien für die etwa lebenden Kinder der zwei Neffen des Stifters in Görjach und Kerniza, so wie für die lebenden Kinder seiner Nichte Elisabeth (Spella) in Grabetsche; c) sodann aber für jene Studierende, welche in dem Pfarrbezirke von Görjach geboren sind. Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst und unter gewissen Bedingungen den Verwandten des Stifters, in gewissen Fällen aber dem jeweiligen Pfarrer und dem Kaplan zu Görjach. — 4) Ein vom gewesenen Weltpriester Math. Sever errichtetes Stipendium, im jährlichen Ertrage von 29 fl. $24^{2}/_{4}$ kr. C. M. Dasselbe ist für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters, und in Ermanglung eines solchen, für einen fähigen armen Studierenden aus der Nachbarschaft Lositze, im Bezirke Wippach, Adelsberger Kreises, bestimmt. In Ermanglung solcher Individuen aber ist der betreffende Stiftungs-Ertrag in zwei gleiche Antheile zu theilen, und zweien armen fähigen Studenten aus der Communitat St Veith, und in deren Abgange zweien armen Studenten aus dem Pfarrbezirke Wippach zu verleihen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Gemeinde Lositze im obgedachten Bezirke Wippach. — Diejenigen Studierenden, welche einen dieser Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis längstens 20. Mai l. J. unmittelbar bei diesem Gubernium, mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung, zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von dem zweiten Schulsemester 1839 und dem ersten Schulsemester 1840 zu belegen. Uebrigens haben Jene, welche ein Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen, dem Gesuche noch einen bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 2. April 1840.

Joh. Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z 512. (1) Nr. 5163.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1840 bis dahin 1841 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1841 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen, für die Zinszeit von Georgi 1840 bis Georgi 1841, bei dem hierortigen k. k. Kreisamte, in den unten festgesetzten Terminen, in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämmtliche Hauseigenthümer u. Hausadministratoren der Prov. Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse, mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in Vorhäusern, genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämmtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertiget seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskündig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Der Namensfertiger der des Schreibens unkündigen Parteien, welcher von diesen Letztern stets der vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angesetzte Zins im Betrage anzugeben ist, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkündigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskündigen Zeugen bestätiget werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Haus-Administratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Local-Revisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützet, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicherweise vermiethen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremtorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

Der 1. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 40
2. „ „ „ 41 „ 82
4. „ „ „ 83 „ 117
5. „ „ „ 118 „ 167
6. „ „ „ 168 „ 205
7. „ „ „ 206 „ 247
8. „ „ „ 248 „ 284
9. „ „ „ 285 „ 314

Für die Vorstadt St. Peter:

Der 11. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 40
12. „ „ „ 41 „ 80
13. „ „ „ 81 „ 120
14. „ „ „ 121 „ 147

Für die Capuziner-Vorstadt:

Der 15. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 40
16. „ „ „ 41 „ 80

Für die Gradischa-Vorstadt:

Der 18. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 40
19. „ „ „ 41 „ 76

Für die Pollana-Vorstadt:

Der 20. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 45
21. „ „ „ 46 „ 97

Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

Der 22. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 24
der ersteren, und der letztern Vorstadt „ 1 „ 26

Für die Vorstadt Tyrnau:

Der 23. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 40
25. „ „ „ 41 „ 80

Für den Carolinengrund:

Der 26. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 25

Für die Vorstadt Krakau:
Der 27. Mai d. J. für die Häuser von Consc. Nr. 1 bis inclus. 40
29. „ „ „ 41 „ 75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Haus-Eigenthümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Engange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1840 bis dahin 1841, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrne Dienstboten absenden, welche bei hierämtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. April 1840.

Z. 503. (1) Nr. 5236.

Die mit Circulare vom 21. v. M., Z. 4112, auf den 21. April l. J. festgesetzte Subarrendirung der Beheizungs- und Beleuchtungs-Artikel für das k. k. Militär in der Station Laibach wird auf den 27. d. M. übertragen. — Welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 8. April 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 511. (1) Nr. 2508.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Johann, Anna und Maria Tomz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. Jänner 1840 verstorbenen Florian Tomz, die Tagsatzung auf den 11. Mai 1840, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 31. März 1840.

Z. 501. (2) Nr. 2473.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Caspar Kandutsch wider Mathias Woltsch et ll. cc., in die öffentliche Versteigerung der, den Exequirten gehörigen, auf 3669 fl. 15 kr. geschätzten Realitäten, als des in der Kothgasse liegenden Hauses Nr. 196 sammt Garten und der dazu gehörigen, im Laibacher Felde liegenden Aecker, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 11. Mai, 15. Juni und 13. Juli 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn di se Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers Dr. Wurzbach einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 28. März 1840.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 498. (2) Nr. 2038.

Kundmachung.

Am 14. d. M. Vormittags um 11 Uhr wird am Rathhause die Minuendo-Licitation zur Herstellung zweier Landungsplätze an der St. Peters Vorstadt, unter dem Vorbehalte der hohen Gubernial-Genehmigung, vorge-

nommen, wozu hiemit die Einladung nebst der Bemerkung ergeht, daß die Maurer-Arbeiten des einen Landungsplatzes auf 766 fl. 54 kr.; die Maurer-Materialien auf 583 fl. 29 kr., und die Zimmermanns-Arbeiten sammt Materialien auf 175 fl. 40 kr., somit zusammen auf 1526 fl. 3 kr. berechnet sind. Für den zweiten Landungsplatz aber die Maurer-Arbeiten 607 fl. 56 kr.; die Maurer-Materialien 623 fl. 8 kr., und die Zimmermanns-Arbeiten 216 fl. 50 kr., somit zusammen 1447 fl. 54 kr. betragen. — Laibach am 6. April 1840.

Z. 492. (3) Nr. 1890.

Concurs-Ausschreibung

für die erledigte zweite magistratliche Bezirks-Wundarzten-Stelle zu Laibach. — Durch die Resignation des Joseph Erschen ist die zweite magistratliche Bezirks-Wundarzten-Stelle in der Provinzial-Hauptstadt Laibach in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser, mit einem Gehalte von jährlichen einhundert Gulden, und der Remuneration von siebenzig Gulden verbundenen Stelle, wird hiermit der Concurs mit dem Anhange ausgeschrieben, daß die dießfälligen Gesuche bis 15. Mai l. J. bei dem Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach einzureichen seyen. — Stadtmagistrat Laibach am 1. April 1840.

Z. 502. (2)

Erledigte Schulgehilfenstelle.

An der Gemeinde-Hauptschule zu Lack ist durch Beförderung die Schulgehilfenstelle mit dem Gehalte von jährlichen 120 fl. aus dem Lacker Local-Schulfonde in Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche sich für diese Stelle geeignet glauben, und sie zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten, an das hohe Gubernium stylisirten Bittgesuche, binnen sechs Wochen bei diesem Consistorium einzureichen. — Fürstbischöfl. ches Consistorium Laibach am 7. April 1840.

Z. 478. (3) Nr. 347.

Kundmachung.

Die Theater-Unternehmung in Laibach betreffend. — Mit 12. April 1840 wird die Theater-Unternehmung in Laibach erledigt. Die Forderungen, die an einen Theater-Unternehmer gestellt werden, bestehen in Folgendem: Der Theater-Unternehmer muß jährlich längstens mit 1. October eine gute Oper und ein gutes Schauspiel und Lustspiel in Laibach herstellen, und dieses alles mindestens bis Palmsonntag des nächstens Jahres im guten Stande erhalten. Er muß sich über den Besitz der nöthigen intellectuellen Fähigkeiten zur ehrenvollen Leitung dieses Unternehmens, dann der hiezu erforderlichen Vermögenskräfte, Bibliothek und Garderobe legal ausweisen, indem auf nicht gehörig documentirte Angaben keine Rücksicht genommen werden kann. — Dafür werden dem Unternehmer folgende Vortheile eingeräumt: Er erhält das ständische Theater unentgeltlich zur Benützung; es werden ihm die dem Theaterfonde zugehörigen 5 Logen und sämmtliche 60 Sperrsitze zur Vermiethung überlassen; er bezieht von durchreisenden Künstlern, wenn sie sich hier produciren, bestimmte Procente ihrer Einnahme, wie auch jene freiwilligen Beiträge, welche von den Eigenthümern der Privatlogen jährlich geleistet zu werden pflegen, und deren Ertrag sich nach den Leistungen des Theaters höher oder geringer stellt. Endlich wird dem Theater-Unternehmer das Recht eingeräumt, im ständischen Redouten-Saale im Fasching maskirte Bälle zu seinem Vortheile abzuhalten. — Competenten, welche sich genau unter diesen Bedingungen um dieses Unternehmen zu bewerben gedenken, wollen ihre gehörig documentirten Gesuche portofrei an die Oberdirection des ständischen Theaters in Laibach, und längstens bis 15. Mai 1840, einsenden. — Laibach am 3. April 1840.

Z. 479. (3) Nr. 343.

Kundmachung.

Im hiesigen Redouten-Gebäude sind von Georgi 1840 an die Traiteurie-Localitäten, gegen vierteljährige Aufkündigung, zu vermiethen. Selbe bestehen: im ersten Stocke werke aus zwei großen Zimmern, wovon dermal das eine tramessirt ist; zu ebener Erde aus einer geräumigen Küche, einem Gesindezimmer und einem Speisegewölbe. Die Vermiethung geschieht im Wege der Licitation, welche am 13. April 1840, um 11 Uhr Vormittags, beim hiesigen löbl. Stadtmagistrate Statt findet. — Diese Wohnung wird um 80 fl. jährlich ausgerufen werden, und jeder Licitant hat vor der Licitation ein Vadium pr. 40 fl. zu erlegen. Zu der Licitation können nur solche Licitanten zugelassen werden, welche zur Ausübung der Traiteurie befugt sind, und der Ersteher kann im Redouten-Gebäude auch noch einen Keller gegen einen abgesonderten Jahreszins von 30 fl. in Aftermiethe erhalten. — Von der Theater-Oberdirection. Laibach den 3. April 1840.